

Satzung
für den
Freundeskreis der St.-Michaelis-Kantorei
Lütjenburg e. V.

(Stand: August 2011)

§ 1
Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Freundeskreis der St.-Michaelis-Kantorei Lütjenburg e. V.“.
Sitz des Vereins ist Lütjenburg.

§ 2
Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Zweck des Vereins ist es, die Kirchenmusik der St.-Michaelis-Kantorei, insbesondere im Rahmen der „Lütjenburger Abendmusiken“ zu fördern. Seine musikpädagogische Zielsetzung ist es, Künstler von hohem Standard zu gewinnen, die neben Konzerten durch Einführungen oder „Workshops“ den Zuhörern - vor allem auch jungen Menschen - den Zugang und das Verständnis der Kirchenmusik erschließen und ihnen den Erlebnisraum von Musikchören sowie letztlich die Ausdrucksmöglichkeit eigenen Musizierens in der Kirche eröffnen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3
Erwerb und Verwendung der Mittel des Vereins

Der Verein erwirbt seine Mittel durch jährliche Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen jeglicher Art, die einmalig oder auch laufend sein können.
Der Mitgliedsbeitrag wird in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person oder Vereinigung werden, die den Verein in seinem gemeinnützigen Streben unterstützen will.

§ 5
Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch schriftliche Abmeldung zum Ende des Geschäftsjahres
2. durch Tod
3. durch Ausschluss

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied die Interessen und das Ansehen des Vereins schädigt oder länger als 12 Monate Beitragszahlungen unterlässt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Fällig gewordenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben bestehen. Wird gegen den Ausschluss Einspruch erhoben, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6
Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7
Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftwart. Der/die hauptamtliche/n Kirchenmusiker der ev.- luth. Kirchengemeinde St. Michaelis ist/sind – sofern nicht selbst als Mitglied in den Vorstand gewählt – als Berater zu den Vorstandssitzungen zu laden.
Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit

Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der aufgebrachten Geldmittel.

§ 8 Mitgliederversammlung

Es soll einmal jährlich eine Mitgliederversammlung stattfinden, auf der über die wesentlichen Aktivitäten des Vereins berichtet wird.

Auf Wunsch der Mitglieder findet eine Mitgliederversammlung statt, wenn mindestens 10 v. H. der Vereinsmitglieder dies beantragen.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe einer Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 1 Woche.

Die Jahresrechnung ist in der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorzulegen und durch die Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder
2. die Wahl von zwei Kassenprüfern
3. die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
4. die Änderung der Satzung des Vereins
5. die Auflösung des Vereins

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder erforderlich.

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vereinsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben einmal jährlich eine Prüfung vorzunehmen, über deren Ergebnis auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Originalfassung: vom 11. März 1996;

1. Änderung: Die am 11. März 1996 errichtete Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. März 1997 in § 2 Abs.1 Satz 1 (Vereinszweck) , § 3 Abs. 3 (Mittelverwendung) und § 10 (Auflösung des Vereins) geändert.

2. Änderung: Die am 11. März 1996 errichtete Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22. August 2011 in § 3 (Erwerb und Verwendung der Mittel des Vereins) und § 7 (Der Vorstand) geändert.